

## **Nebenbestimmungen zur Umsetzung der Wettbewerbsprojekte**

- 1.1 Gespräche mit Internetdiensteanbietern oder anderen Infrastrukturherstellern sind vom Antragsteller zu protokollieren und dem Verwendungsnachweis als Aufstellung beizufügen. Für Veranstaltungen mit mehr als 5 Personen ist eine Unterschriftenliste mit der Benennung der Person, Funktion, Organisation und Unterschrift beizufügen.
- 1.2 „Ab dem zweiten bis zum fünften Jahr, die auf das Jahr der Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises folgen, hat der Antragsteller der Bewilligungsbehörde die Anzahl der Kunden mitzuteilen, die sich bei dem Diensteanbieter vertraglich an einen Breitbandanschluss gebunden haben. Als Neukunden in diesem Sinne gelten nur Personen, die in bisher nicht oder unzureichend (unter 2 Mbit`s) versorgten Gebieten wohnen/arbeiten. Die Mitteilung erfolgt zusammen mit der vom Wirtschaftsprüfer vorzulegenden Aufstellung nach Absatz 4.

Übersteigt die Neukundenanzahl die für die Ermittlung der Wirtschaftlichkeitslücke im Antrag zugrunde gelegte Anzahl an Neukunden um 30 %, wird vermutet, dass der Antragsteller seine Prognose schuldhaft auf unzutreffende oder unvollständige Tatsachen gestützt und somit den Bescheid durch Angaben erwirkt hat, die unrichtig bzw. unvollständig waren. Der Bescheid könnte dann gem. § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG zurückgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn es dem Antragsteller gelingt, durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass er alles ihm Zumutbare zur Ermittlung einer zutreffenden Prognose getan hat und zu der von ihm getroffenen Prognose berechtigterweise gelangen durfte.

Weitere Einnahmen z.B. aus Vermietung (Durchleitungsgebühren) sind ebenfalls einzubeziehen und werden zur Prüfung der Wirtschaftlichkeitslücke herangezogen.

Zu diesem Zweck hat der Antragsteller für den im Satz 1 festgelegten Zeitraum jährlich unaufgefordert im ersten Quartal des Folgejahres eine vom Internetdiensteanbieter / Infrastrukturhersteller verfasste Aufstellung über die auf das Netz entfallenden Kosten und dessen Einnahmen der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Die Aufstellung ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer auszufertigen. Er muss durch Stempel und Unterschrift die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen. Die Aufstellung muss für das gesamte Projekt mindestens enthalten:

1. die Investitionen (z. B. Materialkosten, Arbeitslöhne, Transportkosten usw.) als eine Summe in Euro,
2. die Betriebskosten pro Jahr in Euro,
3. die Einnahmen als eine Summe durch neu abgeschlossene Verträge, Vertragserweiterungen und sonstigen Bezügen, die auf den durch Förderung hergestellten Netzabschnitt bzw. dieser Kunden entfallen,
4. die Anzahl angeschlossener Haushalte (Anschlusspotenzial) vor Ausbau in zuvor unversorgter Fläche,
5. die von 4. tatsächlich vertraglich gebundenen Anschlüsse in Zahl.

1.3 Der Bewilligungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Person / Institution ist auf Verlangen während der Geschäftszeiten Zugang zu entsprechenden technischen Einrichtungen zur Abnahme von Leistungsmessungen zu gewähren.

Dies gilt auch für das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung.

1.4 Neben der Bewilligungsbehörde und der von ihr beauftragten Stellen sind zur Prüfung des Projektes vor Ort – auch beim Anbieter - und anhand der Rechnungs- und Buchungsunterlagen jederzeit berechtigt:

- das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und
- die Rechnungshöfe des Landes Niedersachsen und des Bundes.

1.5 Die Maßnahmen zur Umsetzung des Wettbewerbsbeitrags sind in Anlehnung an die VOB technologie- und anbieterneutral öffentlich auszuschreiben.

Mindestens folgende Bewertungskriterien sind in der Ausschreibung als solche aufzunehmen:

- betroffene Ortsteile,
- Anzahl der Neukundenanschlüsse (voraussichtliche Einnahmen),
- Anzahl der neu zu versorgenden Haushalte,
- Zeitpunkt der Fertigstellung,
- Leistungsdaten der Geschwindigkeit zum Endkunden (Up- und Download),
- Preis- und Tarifmodell (günstigster Breitbandanschluss 2 Mbit`s),
- Zeitraum der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke (min. 3 Jahre)

Abgesehen von den Leistungsdaten müssen in der Ausschreibung mindestens die im Antrag (Wettbewerbsbeitrag) genannten Zielgrößen berücksichtigt werden, da sie Grundlage für die Zuwendung waren.

Als zusätzliche verpflichtende Kriterien sind von den Anbietern zu fordern:

- eine Erklärung zur Bereitstellung der Netzpläne nach Ausbau zur Verwendung im Breitbandinfrastrukturatlas des Bundes, sowie zu landesplanerischen Zwecken,
- eine Erklärung der Anerkennung der Zuwendungsbestimmungen und der Mitwirkung.

1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, das Ausschreibungsverfahren auf Technologie- und Anbieterneutralität zu prüfen. Hierzu werden die Ausschreibungsunterlagen 2 Wochen vor Veröffentlichung im Submissionsanzeiger der Bewilligungsbehörde zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Etwaige Verstöße gegen die Technologie- und Anbieterneutralität können zum (anteiligen) Widerruf der Förderung führen.

1.7 Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

1. ein Nachweis über die Inbetriebnahme des Netzes sowie die Kontaktdaten des nach dem TKG verantwortlichen Betreibers,
2. eine Übersicht über die angebotenen Tarifmodelle inkl. detaillierter Leistungsbeschreibung,
3. eine Tabelle mit Angaben über die Länge des aufgebauten Netzes für

jeden Teilabschnitt (Entfernung Backbone / Verteiler, Verteiler / Endkunde etc.),

4. eine Karte im Maßstab 1:5.000 mit den Bauabschnitten des umgesetzten Projektes als Vektorgrafik (CD oder DVD)

Hierbei sind insbesondere folgende Daten aufzuzeigen:

- die Länge des im Rahmen des Projektes erstellten Netzes vom Backbone bis zum Anschlusspunkt (KVZ oder andere Verteileinrichtungen), farblich gekennzeichnet,

- die Daten müssen Georeferenzpunkte enthalten und den Import in ein ArcGIS- System ermöglichen,

- die Bezeichnungen der KVZ oder Verteileinrichtungen sind eindeutig anzugeben.

5. für die Strecken vom KVZ oder Verteilereinrichtungen bis zum Gebäude (Endkundenanschluss) sind die Laufzeiten, Längen und Dämpfungswerte anhand von z. B. Messprotokollen zu belegen.

- 1.8 Der Antragsteller leitet die vom Land erhaltene Zuwendung nach § 44 Landeshaushaltsordnung, VV Nr. 12 und VV-Gk Nr. 5.6 per eigenem Zuwendungsbescheid an die Internetdienstanbieter oder den anderen Infrastrukturhersteller (Letztempfänger) zu und lässt sich den Erhalt und die Kenntnisnahme bestätigen.
- In den Zuwendungsbescheid sind die Nebenbestimmungen der Bewilligung des Landes aufzunehmen. Für den Internetdienstanbieter / anderen Infrastrukturhersteller gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P). Der Antragsteller hat für die Einhaltung der Nebenbestimmungen durch den Internetdienstanbieter / anderen Infrastrukturhersteller Sorge zu tragen.
- 1.9 Eine Förderung erfolgt nur, sofern der Internetdienstanbieter / andere Infrastrukturhersteller, der die Breitbandinfrastruktur erstellt, sich gegenüber dem Antragsteller verpflichtet, allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern den offenen und diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene zu erlauben, der es den Drittanbietern ermöglicht, den Endkunden eigene Breitbandzugänge anzubieten. Hierbei gilt, die Verpflichtung des markt offenen Zugang als Bitstream und Local Loop Unbundling (LLU) herzustellen. Der Zugang muss in einem angemessenen Zeitraum nach Anfrage durch den Drittanbieter unter Berücksichtigung der technischen und betrieblichen Mittel ermöglicht werden. Ist hierzu eine Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten erforderlich, ist diese ohne schuldhaftes Verzögern vorzunehmen.
- 2.1 Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation des Ausbaus mit Fotos sowie zeitlichem Ablauf der Teilschritte beizufügen. Der Tag der endgültigen Inbetriebnahme ist hierbei ausdrücklich zu vermerken.
- 2.2 Das Netzwerk ist mindestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme in gleicher oder verbesserter Güte weiterzubetreiben. Eine Veräußerung durch den Anbieter ist für diesen Zeitraum ausgeschlossen.
- 2.3 Das Vorhaben muss bis zum 31.12.2011 abgeschlossen sein.
- 2.4 Die Zuwendung wird unter dem Vorbehalt der straßengenauen Abgrenzung des Ausbaus der durch Kabel Deutschland benannten Ausbauregionen ausgesprochen. Eine überarbeitete Planung des Netzes mit detaillierter Abgrenzung ist im Rahmen der Vorprüfung der Ausschreibungsunterlagen einzureichen. Die Maßnahmen sind so zu konzipieren, dass sich die bekannten Ausbauplanungen des Anbieters Kabel Deutschland nicht mit

denen des beantragten Projektes überschneiden. Sollte dies technisch nicht anderweitig möglich sein, um die Beseitigung „weißer Flecken“ zu realisieren, so ist dies im Einzelfall zu begründen. Daten des Ausbaus, die von Kabel Deutschland über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung oder von Kabel Deutschland direkt zum Zwecke der Abgrenzung zur Verfügung gestellt werden, unterliegen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vertraulichkeit.